725 G 3229



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

74. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 2020	Nummer 34
74. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. August 2020	Nummer

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seit
2124	27. 7. 2020	Dritte Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen	726
216	4. 8. 2020	Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung).	726
77	15. 7. 2020	Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser.	729

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (https://lv.recht.nrw.de) und im Internet (https://recht.nrw.de) zur Verfügung.

2124

Dritte Verordnung zur Änderung der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen

Vom 27. Juli 2020

Auf Grund des § 2 Absatz 2 des Landeshebammengesetzes vom 5. März 2002 (GV. NRW. S. 102) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Hebammengebührenordnung Nordrhein-Westfalen vom 30. Juni 2015 (GV. NRW. S. 541), die zuletzt durch Verordnung vom 7. März 2017 (GV. NRW. S. 372) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. Juli 2020

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

- GV. NRW. 2020 S. 726

216

Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung)

Vom 4. August 2020

Auf Grund des § 54 Absatz 2 Nummer 8 des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) verordnet das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration mit Zustimmung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung:

Teil 1 Qualifikation des Personals in Kindertageseinrichtungen § 1 Personaleinsatz und Personalschlüssel

- (1) Diese Verordnung präzisiert die Vorschriften des Kinderbildungsgesetzes vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894) zum Personaleinsatz.
- (2) Der Personaleinsatz in den Kindertageseinrichtungen orientiert sich an den Beschreibungen der Gruppenformen in der Anlage zum Kinderbildungsgesetz, sie ist die Grundlage für die Personalbemessung. Als Mindestausstattung ist Personal für die Leitungsstunden je Gruppe nach § 29 Absatz 2 des Kinderbildungsgesetzes, die Mindestanzahl an Fachkraftstunden nach der Anlage und in der Gruppenform III eine Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die in der Anlage ausgewiesene Anzahl an Fachkraftstunden für diese Gruppenform vorzuhalten.
- (3) Ist aufgrund der Struktur der Einrichtung eine kindbezogene Berechnung erforderlich, ergibt sich die Mindestbesetzung pro Kind aus den je Gruppe vorgesehenen Mindestpersonalstunden geteilt durch die Anzahl der Kinder der jeweiligen Gruppenform.
- (4) Bei hoher Belegung der Einrichtung kann die entsprechende Anwendung der Überbelegungsmöglichkeiten des § 28 Absatz 2 Satz 2 des Kinderbildungsgesetzes vorübergehend zu einer entsprechend geringfügigen Absenkung der Orientierungswerte führen.
- (5) Bei Abweichungen von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 sollen sich der Träger von Kindertageseinrichtun-

- gen und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) sowie der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landesjugendamt) möglichst frühzeitig über den aufgrund der Förderung nach dem Kinderbildungsgesetz von der Einrichtung sicherzustellenden Mindestpersonaleinsatz abstimmen.
- (6) Wird ein Zuschuss für die Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung gewährt, findet für den Personaleinsatz § 48 des Kinderbildungsgesetzes Anwendung.
- (7) Die Bildung von Personalpools insbesondere für Vertretungen und besondere pädagogische Angebote auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig.
- (8) Das Landesjugendamt orientiert sich bei seinen Entscheidungen über eine Betriebserlaubnis nach § 45 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 16 a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960) geändert worden ist, für die nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Kindertageseinrichtungen an dieser Verordnung, wobei für den Regelungsinhalt der Betriebserlaubnisse § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch maßgebend ist.
- (9) Die konkrete Ausgestaltung der notwendigen Qualifizierungen und des Einsatzes des pädagogischen Personals erfolgt im Rahmen zur Verfügung stehender Ressourcen durch die Träger der Kindertageseinrichtungen, denen insoweit, auch in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber, eine besondere Verantwortung für das Personal und den Personaleinsatz obliegt.
- (10) Personen, die nach dieser Verordnung mit anderen als den in Teil 1 genannten Qualifizierungen befristet zum Ausgleich des (coronabedingten) Fachkräftemangels in einer Kindertageseinrichtung eingesetzt werden, können dauerhaft beschäftigt und auf Fach- bzw. Ergänzungskraftstunden angerechnet werden. Sofern während der Sars-CoV-2-Pandemie in den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes die in § 2 Absatz 4 genannten Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden angerechnet werden, dürfen diese Personen ab dem 1. August 2021 nur dann weiter auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn sie mit der berufsbegleitenden Weiterbildung zu einer in § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Qualifikation begonnen haben.

§ 2 Personal in den Gruppen

- (1) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes kann das in den Absätzen 2 bis 4 beschriebene Personal eingesetzt werden.
- (2) Auf Fachkraftstunden können folgende sozialpädagogischen Fachkräfte eingesetzt werden:
 - Staatlich anerkannte Erzieherinnen und Erzieher, staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sowie staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger, die an einer Fachschule oder in entsprechenden doppeltqualifizierenden Bildungsgängen der Berufskollegs ausgebildet sind.
 - Absolventinnen und Absolventen von Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik und der sozialen Arbeit mit staatlicher Anerkennung.
 - 3. Absolventinnen und Absolventen von Diplom-, Bachelor- und Master-Studiengängen der Erziehungswissenschaften, der Heilpädagogik, der Rehabilitationspädagogik, Sonderpädagogik sowie Studiengängen der Fachrichtung Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik sowie Sozialpädagogik, wenn sie über einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren verfügen. Die Praxiserfahrung kann auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden.

- 4. Personen, die die erste Staatsprüfung bzw. einen Masterabschluss für das Lehramt an Grundschulen erfolgreich absolviert haben und über eine Qualifizierung in Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie im Umfang von mindestens 160 Zeitstunden sowie über eine insgesamt sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung verfügen. Die Qualifizierungsmaßnahme und die Praxiserfahrung können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus.
- 5. Personen, die nach § 7 Absatz 2 im Wege des partiellen Berufszugangs nach § 13 b des Gesetzes zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz NRW BQFG NRW) vom 15. Juni 2013, eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 230), als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten können.
- (3) Auf Fachkraftstunden können weiter eingesetzt werden:
 - Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die aufgrund ihrer besonderen Qualifikation vor allem für die Betreuung von Kindern mit besonderem pflegerischen Betreuungsbedarf eingesetzt werden und
 - 2. in den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes bis höchstens zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestfachkraftstunden die in Absatz 4 genannten Ergänzungskräfte, wenn sie am 15. März 2008 in einer Einrichtung tätig waren. Ziel ist, dass sich diese Ergänzungskräfte zur sozialpädagogischen Fachkraft weiterqualifizieren, mindestens müssen sie an einer Fortbildung (160 Stunden) teilgenommen haben, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigt.
- (4) Als Ergänzungskräfte und auf Ergänzungskraftstunden können eingesetzt werden:
 - Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger, Sozialassistentinnen und Sozialassistenten, Heilerziehungshelferinnen und Heilerziehungshelfer, Krippenerzieherinnen und Krippenerzieher, Hortnerinnen und Hortner oder Personen mit einer vergleichbaren Ausbildung und
 - 2. Personen, die keine Kinderpflege- oder Heilerziehungspflegeausbildung aufweisen und keine Fachkräfte sind, wenn sie nach Qualifikation und Eignung in der Lage sind, die Fachkräfte in der Einrichtung in der pädagogischen Arbeit zu unterstützen. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Ergänzungskraft am 15. März 2008 in einer Einrichtung eingesetzt war.

§ 3 Leitung von Gruppen

Die Leitung von Gruppen können die in § 2 Absatz 2 genannten sozialpädagogischen Fachkräfte übernehmen. In den Fällen, in denen eine Praxiserfahrung bzw. eine Qualifizierungsmaßnahme und eine Praxiserfahrung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 erforderlich ist, können Gruppenleitungsaufgaben erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen übernommen werden.

§ 4 Leitung von Einrichtungen

(1) Die Übernahme der Leitung können die in § 2 Absatz 2 genannten sozialpädagogischen Fachkräfte übernehmen. Es ist eine mindestens zweijährige einschlägige pädagogische Berufserfahrung erforderlich, die in der Regel in einer Kindertageseinrichtung oder einem vergleichbaren Arbeitsfeld erworben worden sein soll. Das

- Berufsanerkennungsjahr bleibt bei der Berechnung dieser Frist außer Betracht. In den Fällen, in denen eine Praxiserfahrung oder eine Qualifizierungsmaßnahme gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 und 4 erforderlich ist, kann die Praxiszeit erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen angerechnet werden.
- (2) Die Leitung einer Kindertageseinrichtung soll anteilig oder vollständig von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern freigestellt sein.
- (3) Die Leitung mehrerer Einrichtungen durch eine sozialpädagogische Fachkraft auch trägerübergreifend innerhalb eines Jugendamtes ist zulässig. Die gemeinsam geleiteten Einrichtungen sollen in räumlicher Nähe zu einander liegen. Es dürfen höchstens fünf Einrichtungen von einer sozialpädagogischen Fachkraft geleitet werden.

§ 5 Qualifizierung und Weiterbildung

- (1) Ergänzungskräften ist seitens der Träger grundsätzlich die Möglichkeit zu geben, eine Ausbildung zur sozialpädagogischen Fachkraft zu absolvieren.
- (2) Für alle Beschäftigen von Kindertageseinrichtungen ist durch Qualifizierung und Weiterbildung ein erweiterter Einsatz zu ermöglichen, um die Durchlässigkeit des Systems zu fördern.

§ 6 Auszubildende, Berufspraktikanten

- (1) Die Träger können Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, zusätzlich zu den Fachkräften und Ergänzungskräften in jeder Einrichtung, gegebenenfalls gruppenübergreifend, einsetzen.
- (2) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestanzahl an Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 erfolgt und soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.
- (3) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, im 2. Ausbildungsjahr mit einem Drittel ihrer Arbeitszeit und im 3. Ausbildungsjahr mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit jeweils höchstens bis zur Hälfte der ausgewiesenen Mindestanzahl an Fachkraftstunden einsetzen, soweit für diesen Fachkraftstundenanteil nicht bereits ein Einsatz von Ergänzungskräften gemäß § 2 Absatz 3 Nummer 2 erfolgt und soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.
- (4) In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten und Personen, die im 2. oder 3. Ausbildungsjahr eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

§ 7 Ausländische Abschlüsse

- (1) Anerkannte Abschlüsse sind alle, die das Anerkennungsverfahren bei den zuständigen Stellen erfolgreich durchlaufen haben. Die Einsatzmöglichkeit ergibt sich aus der jeweils anerkannten Qualifikation.
- (2) Personen, die ihre Qualifikation in einem Mitgliedsstaat der EU erworben haben, können im Wege des parti-

ellen Berufszugangs nach § 13 b des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes NRW als sozialpädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung arbeiten, wenn im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der Gleichwertigkeit von beruflichen Befähigungsnachweisen für die Berufe Erzieherinnen oder Erzieher durch die jeweils zuständige Bezirksregierung gemäß § 2 der Zuständigkeitsverordnung Schulaufsicht vom 14. November 2010 (GV. NRW. S. 602) festgestellt worden ist, dass ihre Qualifikation und Erfahrung der Tätigkeit für den Arbeitsbereich der Kindertageseinrichtung entspricht und sie über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse verfügen, die nachzuweisen sind, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Antragstellerin oder des Antragstellers ist. Der Nachweis gilt mit der Vorlage des Zeugnisses über die Zentrale Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts oder eines gleichwertigen Nachweises auf der Stufe B 2 des Europäischen Referenzrahmens als erbracht.

§ 8 Ausnahmeregelung

In begründeten Fällen können die Landesjugendämter Ausnahmen für den Einsatz als Fachkraft zulassen, wenn der Träger dies im Einvernehmen mit dem örtlichen Jugendamt beantragt. Die Person sollte grundsätzlich über eine pädagogische Ausbildung verfügen. Voraussetzung ist zudem, dass sie einen Nachweis über eine insgesamt mindestens sechsmonatige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung oder anderen institutionellen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von null bis zehn Jahren erbringt. Weitere Voraussetzung ist, dass die betreffende Kraft an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnimmt, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildung kann nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und soll innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit absolviert werden. Dies gilt nicht für Personen mit einer Qualifikation nach § 2 Absatz 4 Nummer 1.

§ 9 Prägung des Arbeitsfeldes

Die pädagogische Arbeit in einer Kindertageseinrichtung muss geprägt sein vom Einsatz sozialpädagogischer Fachkräfte.

Teil 2 Maßnahmen im Übergang zum Ausgleich des Fachkräftemangels

§ 10 Personal in den Gruppen

- (1) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes können, neben den in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Personen, die in den folgenden Absätzen 2 und 3 genannten Personen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.
- (2) Personen, die mindestens 95 Creditpoints im Rahmen eines Hochschulstudiums erworben haben, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Diese Creditpoints müssen in mindestens drei der untenstehenden Studieninhalte nachgewiesen werden. Die Studieninhalte von Buchstabe a) müssen zwingend enthalten sein:
 - a) Grundlagenwissen soziale Arbeit/Sozialpädagogik und Erziehung/Bildung,
 - b) Institutionelle Kenntnisse der Kinder- und Jugendhilfe.
 - c) Entwicklung, Lebenslagen, Lebenssituationen von Kindern,
 - d) (Entwicklungs-) Psychologie, Soziologie,
 - e) Professionelles Handeln und pädagogische Interaktion,
 - f) Reflektion und (Selbst-) Evaluation.

Darüber hinaus ist ein Nachweis über eine insgesamt mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung zu erbringen, von der mindestens ein halbes Jahr vor Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden muss. Die Praxiserfahrung und der Umfang der Credit-

- points in relevanten Studieninhalten werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, kann von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden
- (3) Personen, die innerhalb der Ausbildung zur Erzieherin oder zum Erzieher den fachtheoretischen Prüfungsteil der Ausbildung vor mehr als vier Jahren erfolgreich abgeschlossen haben, aber im Anschluss daran kein Berufspraktikum mit fachpraktischer Prüfung abgeleistet haben und somit über keine staatliche Anerkennung verfügen, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Zeitstunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb der ersten drei Monate nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugend-ämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, kann von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.
- (4) In der Gruppenform III des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die im 1. Ausbildungsjahr eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder eine akademische Ausbildung absolvieren, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, anstelle der Ergänzungskraft einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

Teil 3 Übergangsmaßnahmen während der Sars-CoV-2-Pandemie

§ 11 Personal in den Gruppen

- (1) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes können, neben den in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Personen, die in den folgenden Absätzen 2 bis 5 genannten Personen auf Fachkraftstunden eingesetzt werden.
- (2) Personen, mit einer abgeschlossenen logopädischen, motopädischen, physiotherapeutischen, ergotherapeutischen, theaterpädagogischen, kulturpädagogischen, musikpädagogischen Ausbildung, Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge Religionspädagogik oder Bildungswissenschaft, können auf Fachkraftstunden eingesetzt werden. Sie müssen über eine mindestens einjährige Praxiserfahrung in einer Kindertageseinrichtung und über eine Qualifizierungsmaßnahme mindestens im Umfang von 160 Zeitstunden verfügen. Die Praxiserfahrung und die Qualifizierungsmaßnahme können auch nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht werden. Die Qualifizierungsmaßnahme soll innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Die Praxiserfahrung und die erforderliche Qualifizierungsmaßnahme werden auf Antrag des Trägers von den Landesjugendämtern festgestellt. Liegen die Voraussetzungen in Summe vor, stellen die Landesjugendämter eine entsprechende Bescheinigung aus. Anderweitige Praxiserfahrung, die außerhalb von Kindertageseinrichtungen bzw. anderen institutionellen Kindertagesbetreuungen erworben wurde, kann von den Landesjugendämtern auf Antrag teilweise angerechnet werden.
- (3) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Berufspraktikantinnen und Berufspraktikanten sowie Personen, die im zweiten Ausbildungsjahr eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspfle-

gerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder die eine akademische Ausbildung, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, absolvieren, mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.

- (4) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die Träger Personen, die eine praxisintegrierte Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher oder zur Heilerziehungspflegerin bzw. zum Heilerziehungspfleger oder die eine akademische Ausbildung, die dieser im Hinblick auf die Praxiszeiten entspricht, absolvieren, im dritten Ausbildungsjahr mit zwei Dritteln ihrer Arbeitszeit einsetzen, soweit sie im Rahmen ihrer Ausbildung in der Einrichtung tatsächlich präsent sind.
- (5) In den Gruppenformen I und II des Kinderbildungsgesetzes können die in § 2 Absatz 4 genannten Ergänzungskräfte auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, sofern diese eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in einer Kindertageseinrichtung vorweisen können. Weitere Voraussetzung ist, dass diese an Fortbildungen in einem Umfang von mindestens 160 Stunden teilnehmen, die insbesondere die Anforderungen an die Pädagogik der Kindheit und Entwicklungspsychologie berücksichtigen. Die Fortbildungen können nach Aufnahme der Tätigkeit erbracht und sollen innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen werden. Nach Außerkrafttreten von Teil 3 dürfen diese Personen nur dann weiter auf Fachkraftstunden eingesetzt werden, wenn sie mit der berufsbegleitenden Weiterbildung zu einer in § 2 Absatz 2 Nummer 1 genannten Qualifikation begonnen haben.
- (6) Zur Erfüllung des in den Gruppen jeweils geforderten Personaleinsatzes können, neben den in § 2 Absatz 4 genannten Personen, Arbeitserzieherinnen und Arbeitserzieher, Familienpflegerinnen und Familienpfleger und Dorfhelferinnen und Dorfhelfer auf Ergänzungskraftstunden eingesetzt werden.

$\S~12$ Besonderheiten für den Einsatz von Personen nach Teil 3

- (1) Der Einsatz von Personen nach Teil 3 auf Mindestfachkraftstunden ist nur dann zulässig, wenn mindestens eine sozialpädagogische Fachkraft nach § 2 Absatz 2 zur Erfüllung der Mindestfachkraftstunden in der Gruppe eingesetzt wird.
- (2) Der Einsatz von Personen nach Teil 3 auf Mindestfachkraftstunden ist nur dann zulässig, sofern nicht Personal nach Teil 1 zur Verfügung steht.
- (3) Personen mit einer Qualifizierung nach § 11 können nicht als Gruppen- oder Einrichtungsleitung eingesetzt werden.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Teil 2 tritt am 31. Dezember 2022 außer Kraft, eine Überprüfung erfolgt bis zum 1. August 2021.
- (3) Teil 3 tritt am 1. August 2021 außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. August 2020

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Joachim S t a m p

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

Ina Scharrenbach

77

Verordnung zur Änderung der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser

Vom 15. Juli 2020

Auf Grund des § 59 Absatz 4 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) neu gefasst worden ist, verordnet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Landtags:

Artikel 1

Die Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird Absatz 1.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort "Wasserschutzgebieten" die Wörter ", die zur Fortleitung industriellen oder gewerblichen Abwassers dienen," eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern "Fortleiten von" die Wörter "industriellem oder gewerblichem" eingefügt.
 - d) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
 - "(3) Abwasserleitungen innerhalb von durch Rechtsverordnung festgesetzten Wasserschutzgebieten, die zur Fortleitung häuslichen Abwassers dienen, sind unverzüglich auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen, wenn dem Grundstückseigentümer bekannt ist, dass bei der Überprüfung des kommunalen Kanalnetzes (§ 2 Absatz 1) entweder Ausschwemmungen von Sanden und Erden, Ausspülungen von Scherben, Ausspülungen von weiteren Fremdstoffen, die auf eine Undichtigkeit des häuslichen Kanals schließen lassen, oder Ablagerungen von solchem Material am Einlaufbereich des häuslichen Anschlusskanals in den kommunalen Kanal festgestellt wurden. Die Pflicht nach Satz 1 besteht auch, wenn Absackungen im Grundstücksbereich oder im Bürgersteigbereich, die auf eine Ausschwemmung von Sanden und Erden schließen lassen, oberhalb des Verlaufs des häuslichen Anschlusskanals festzustellen sind oder wenn mehrere Verstopfungen des Kanals in kurzer Zeit an den Abwasserbeseitigungspflichtigen gemeldet werden.
 - (4) In den Wasserschutzgebietsverordnungen gemäß Anlage 6, die Einzugsgebiete betreffen, die sich wegen des Braunkohlentagebaus in ihrer Fläche ständig verändern, und in Verordnungen für Wasserschutzgebiete mit solchen Bedingungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Regelung festgesetzt werden, kann von der Pflicht zur Prüfung ganz oder in Teilen abgesehen werden."
 - e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden die Absätze 5 bis 8.
 - f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter "abweichend von der DIN 1986 Teil 30 jeweils nach 30 Jahren einer" durch das Wort "keiner" ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.

2. In Anlage 1 wird die zweite Zeile wie folgt gefasst:

Wiederholungsprüfung nur bei industriellem und In Wasserschutzgebieten: Nach den allgemein 1a. Haus- und/oder Grundstücksanschlusslei-Prüfung entsprechend den anerkannten Regeln der in § 8 Absatz 2 festgelegten Fristen und in den in Abs. 3 gewerblichem Abwastungen (sofern Bestandteil Technik der öffentlichen ser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik genannten Fällen Kanalisation) Außerhalb von Wasserschutzgebieten: Bei industriellem und gewerblichen Abwasser, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind: bis zum 31.12.2020

3. Folgende Anlage 6 wird angefügt:

"Anlage 6

Wasserschutzgebietsverordnungen gemäß § 8 Absatz 4

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Gatzweiler und Rickelrath der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Gatzweiler und Rickelrath vom 27. Januar 1997
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen Helenabrunn/Theeshütte der Stadtwerke Mönchengladbach (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Helenabrunn/Theeshütte vom 7. November 1995
- 3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Hoppbruch der Stadtwerke Mönchengladbach GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Hoppbruch vom 23. Oktober 1995
- 4. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Rasseln der Niederrheinischen Versorgung und Verkehr AG (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Rasseln vom 20. August 2001
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Wickrath der Kreiswerke Grevenbroich GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Wickrath vom 21. Februar 1977
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Auf dem Grind der Niederrheinisch Bergischen Gemeinschaftswasserwerk GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Auf dem Grind vom 24. Februar 2008
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Broichhof der Stadtwerke Neuss (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Broichhof vom 5. Juni 1998
- 8. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Büttgen-Driesch der Kreiswasserwerke Grevenbroich GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Büttgen-Driesch vom 22. März 1995
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Chorbusch der Gas-Wasser-Fernwärme GmbH Dormagen (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Chorbusch vom 15. Dezember 1992

- 10. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Mühlenbusch der Kreiswasserwerke Grevenbroich GmbH (Wasserwerksbetreiber) – Wasserschutzgebietsverordnung Mühlenbusch vom 22. März 1995
- 11. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Titz der Gemeinde Titz (Wasserschutzgebietsverordnung Titz) vom 10. Januar 1977".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juli 2020

Die Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ursula Heinen-Esser

Anlage 1 Umfang, Art und Häufigkeit der Überwachung der Einrichtungen

Einrichtungen		Prüfung	Art der Prüfung	Häufigkeit
1.	Kanäle (einschließlich der Einbindungen der Anschlusskanäle)	Feststellung von Ablagerungen	optische Kontrolle beziehungsweise Inaugenscheinnahme, Begehung	nach Einsatz- beziehungsweise Spülplan; sonst alle zwei Jahre
		erstmalige Erfassung des Zustandes (1.1.1996 bis 31.12.2006)	Kanalfernsehuntersuchung oder Begehung	
		Prüfung des Zustandes nach Abschluss der Ersterfassung (1.1.2006 bis 31.12.2020 und danach alle 15 Jahre)		jährlich fünf Prozent der Kanäle, das gesamte Netz aber alle 15 Jahre
1a.	Haus- und/oder Grundstücksanschlussl eitungen (sofern Bestandteil der öffentlichen Kanalisation)	In Wasserschutzgebieten: Prüfung entsprechend den in § 8 Absatz 2 festgelegten Fristen und in den in Abs. 3 genannten Fällen	Nach den allgemein an- erkannten Regeln der Technik	Wiederholungsprüfung nur bei industriellem und ge- werblichem Abwasser nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
		Außerhalb von Wasserschutzgebieten: Bei industriellem und gewerblichen Abwasser, für das Anforderungen in einem Anhang der Abwasserverordnung festgelegt sind: bis zum 31.12.2020		
2.	Schachtbauwerke	Feststellung des Allgemeinzustandes, sichtbare Schäden an Kanaldeckeln, Schmutzfängern und Steigeisen sowie am Schachtkörper, Undichtigkeiten, Fremdwasserzufluss, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	im Zusammenhang mit der Selbstüberwachung der Kanäle
3.	Düker	Feststellung von Ablagerungen und Schwimmstoffen am Ein- und Auslaufbauwerk	optische Inspektion beziehungsweise Inaugenscheinnahme	halbjährlich
		Überprüfung der Funktionsfähigkeit von Schmutzfang-, Mess- und Steuereinrichtungen		halbjährlich
		Überprüfung der Leistungsfähigkeit, Rückstauverhalten	Plausibilitätskontrolle, zum Beispiel Druckhöhenverluste zwischen Ein- und Auslaufbauwerk	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
		Feststellung sichtbarer Schäden	optische Inspektion beziehungsweise Inaugenscheinnahme	in Abhängigkeit von de r Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit

		Überprüfung der Wasserdichtigkeit	Strang- oder Muffenprüfung oder vergleichbare Prüfmethode	in Abhängigkeit von der Bedeutung der Düker und der technischen Durchführbarkeit
4.	Abwasserpumpwerke, Hochwasserpump werke	Überprüfung der Pumpen nach Betriebsanleitung des Herstellers	Probelauf bei nicht ständig betriebenen Pumpen, sonst nach Betriebsanweisung des Herstellers	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich
		Überprüfung der Signal- und Alarmeinrichtungen, Fernüberwachung, Fernwirksysteme	Funktionsprüfung gem. Herstellerangaben	gemäß Herstellerangaben, sonst monatlich
	ätzlich bei chwasserpumpwerken	Prüfung der Pegelstände im Saugraum- und an der Einleitungsstelle	Funktionskontrolle, Kontrolle der Aufzeichnungen	monatlich, bei Hochwasser täglich
5.	Druckleitungen ohne Drucknetz	Erfassung sichtbarer Schäden, zum Beispiel durch Korrosion, Abrasion	Inaugenscheinnahme des Bereichs der Kontroll- und Reinigungsöffnungen	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
		Prüfung von Armaturen für die Entlüftung, Entleerung, Druckstoßsicherung und von Kontrolleinrichtungen	Kontrolle der Funktionsfähigkeit gemäß Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst monatlich
6.	Einrichtungen in Druck- und Vakuument- wässerungsnetzen	Funktionsfähigkeit, Dichtigkeit der Pump- und Druckleitungen	nach den Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
7.	Regenüberläufe	Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtung, beweglichen Wehre, Heber	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
		Gängigkeit von Schiebern, Funktionsfähigkeit der Mess- und Regeltechnik	Probelauf nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
		Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	zum Beispiel durch Inaugenscheinnahme	nach starken Niederschlägen, die eine Entlastung erwarten lassen
8.	Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle, Regenrückhaltebecken	Feststellung von Ablagerungen und Verstopfungen	Inaugenscheinnahme	nach Niederschlägen, die eine betrieblich bedeutsame Beaufschlagung erwarten lassen, sonst monatlich
		Funktionsfähigkeit von Drosselorganen, beweglichen Wehren, Hebern	Funktionskontrolle gemäß Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst monatlich
		Funktionsfähigkeit von Pumpen, Mess- und Regeltechnik, Reinigungseinrichtungen (in der Regel bei nicht ständig gefüllten Becken), Schiebern, Klappen, Armaturen und so weiter	Probelauf, nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst monatlich
		Inspektion der Drossel- und der Messeinrichtungen	Überprüfung der Systemeinstellung nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst jährlich
		Inspektion der Messeinrichtungen	Überprüfung der Gerätekennlinien nach Herstellerangaben	

		Feststellung sichtbarer Schäden an den Becken	optische Kontrolle beziehungsweise Inaugenscheinnahme	alle fünf Jahre
		hydraulische Kalibrierung der Drosseleinrichtungen	Kennlinienüberprüfung nach Angaben des Herstellers	alle fünf Jahre
9.	Einleitungsbauwerke	Allgemeinzustand, Ablagerungen	Inaugenscheinnahme	Herstellerangaben, sonst halbjährlich
10.	Hochwasserver- schlüsse	Funktionsfähigkeit von Verschlüssen	Probelauf nach Angaben des Herstellers	Herstellerangaben, sonst vierteljährlich
11.	Übergabepunkte, Messstellen	Inspektion des Allgemeinzustandes	Inaugenscheinnahme	jährlich
		Funktionsfähigkeit der Messeinrichtung	Überprüfung der Gerätekennlinien nach Herstellerangaben	Herstellerangaben, sonst jährlich
12.	Notstromaggregate, Notstromversorgung, sofern sie zu den Bauwerken der Kanalisation gehören	Überprüfung auf Funktionsfähigkeit, Simulation eines Stromausfalls	Probelauf und Funktionskontrolle nach Herstellerangaben; wenn möglich Simulation eines Stromausfalls	Herstellerangaben, sonst monatlich
		bei gewerblichen oder diesen vergleichbaren Netzen		
13.	Abscheideanlagen	Kontrolle und Inspektion des Allgemeinzustandes	nach Angaben des Herstellers	alle zwei Jahre
		Kontrolle des Füllzustandes der Abscheideräume	Füllstandsmessung gemäß Angaben des Herstellers	vierteljährlich
		Kontrolle der Entleerung	Prüfung des Abfuhrbetriebes	vierteljährlich

Einzelpreis dieser Nummer 3,10 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für **Abonnementsbestellungen**: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

 $\textbf{Einzelbestellungen:} \ Grafenberger \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\"{usseldorf} \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 29, \ Tel. \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ 82, \ Fax \ (02\ 11) \ 96\ 82/2\ 41, \ 40237 \ D\ddot{u}sseldorf \ Allee \ Al$

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5339